



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 24.04.2018

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG
VOM 27.02.2018
rückwirkend zum 07.03.2018

38 - 41

Satzung der Stadt Emsdetten über die zweite
Verlängerung der Veränderungssperre für einen
Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG VOM 27.02.2018
über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre
für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung
rückwirkend zum 07.03.2018

Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 27.02.2018 aufgrund von § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
der Stadt Emsdetten**

über die

zweite Verlängerung der Veränderungssperre

für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des

Bebauungsplans Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 27.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 näher beschriebene Gebiet mit Bekanntmachung vom 12.03.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Die Geltungsdauer der *Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung* wurde gemäß § 17 Abs.1 BauGB per Ratsbeschluss am 21.02.2017 um ein weiteres Jahr verlängert. Diese Satzung trat am 10.03.2017 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres am 09.03.2018 außer Kraft.

Die Geltungsdauer der *Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung* wurde gemäß § 17 Abs.2 BauGB per Ratsbeschluss am 27.02.2018 ein zweites Mal um ein Jahr verlängert. Der Satzungsbeschluss wird vor dem 09.03.2018 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Emsdetten veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die zweite Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezog sich auf den nördlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung. Er wird von der Borghorster Straße und Taubenstraße umgrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 182, 192, 209, 256, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 374, 406, 407 und Flur 59, Flurstück 735.

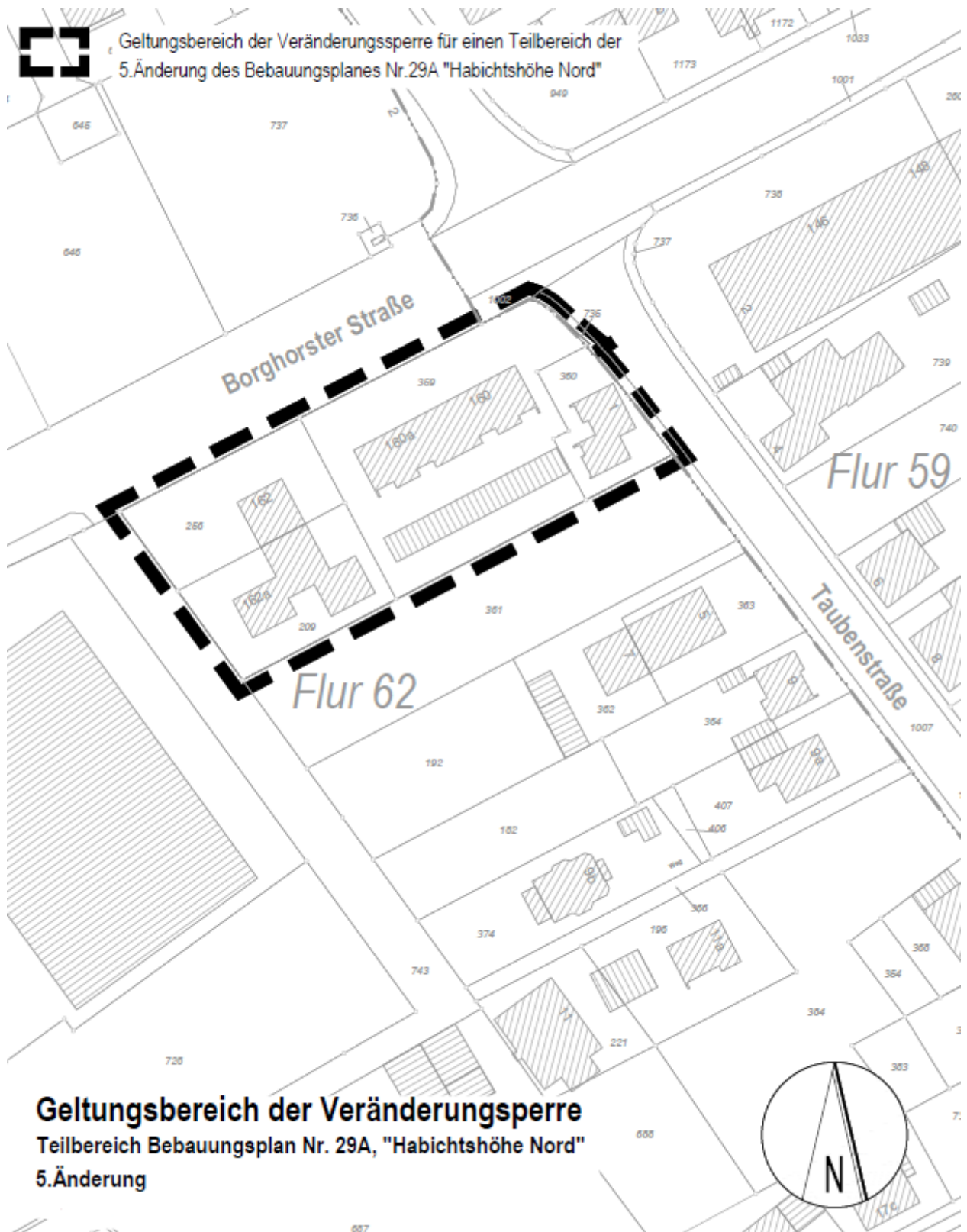
Die 1. und 2. Verlängerung der Veränderungssperre beziehen sich nur noch auf die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 256; 209; 359; 360 und Flur 59, Flurstück 735.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet der 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3 Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die Inhalte und Rechtswirkungen der Veränderungssperre bleiben unverändert gegenüber der am 12.03.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung.

Geltungsbereich der Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt -Vermessungs- und Katasteramt-

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Emsdetten, den 24.04.2018

gez. i.V. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters